



Scharrer-Mittelschule

Änderungen / Präzisierungen der bisher gültigen Hygienevorschriften zum Infektionsgeschehen– Stand 13.11.2020

1. Grundlegende Hinweise:

- Maskenpflicht für Schüler*innen auch am Sitz-/Arbeitsplatz im Unterricht, falls der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann
- Sportunterricht weiter möglich, aber nur mit Mindestabstand von 1,5m und MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)
- im Ganztagesbetrieb wieder Maskenpflicht am Sitzplatz bzw. in der festen Gruppe, sowie Mindestabstand von 1,5 m
- dringende Empfehlung an Lehrkräfte und anderes schulisches Personal bzw. externe Mitarbeiter, den Mindestabstand von 1,5m zu den Schüler*innen einzuhalten
- Lehrendes Personal muss eine MNB tragen, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann (*„Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung“*)
- Bei schulischen Ganztagsangeboten gilt die Maskenpflicht am Sitzplatz und in der festen Gruppe. Für sportliche Aktivitäten gelten die gleichen Regelungen wie für den Sportunterricht.
- Auch im Pausenhof sind die MNBs wieder ausnahmslos zu tragen.
- Gruppen- und Partnerarbeit nur mit Mindestabstand von 1,5m; Ausnahme: Partnerarbeit mit dem festen Banknachbarn
- Im Sportunterricht gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5m, und im Innenbereich die Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Im Freien ist Sportausübung ohne MNB möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5m von allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Konsequenz auf Händehygiene und häufiges **Querlüften** achten (am besten auch während einer Unterrichtsstunde)
- Händedesinfektion stellt in der Schule eine gleichwertige Alternative zum Händewaschen dar (wird als „ evtl. rationeller“ beschrieben)
- für Schüler*innen mit milden Krankheitszeichen (einfacher Schnupfen, gelegentlicher Husten) gilt: Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt. Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde

und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde. **(siehe auch in der Datei „Umgang mit Erkältungssymptomen“)**

- *für kranke Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen gilt: Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler*
 - *24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),*
 - *die Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden fieberfrei war,*
 - **zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test (PCR- oder AG-Test) vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt)**

2. Weiter wird folgendes Vorgehen für die Schulen empfohlen:

- Empfehlung zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde abzufragen, ob die Schüler gesund sind oder sich gesund fühlen (auch als Mittel zur Hygieneerziehung); darüber hinaus den Gesundheitszustand der Schüler*innen wenn möglich im Blick behalten. Wörtlich heißt es: „Die Lehrkräfte werden gebeten, auf den Zustand der Kinder und Jugendlichen zu achten. Wie ist der Allgemeinzustand? Ist der Schüler anders als sonst? Zeigt er ein Verhalten auffälligen Desinteresses, wirkt er müde, klagt er über Symptome wie Bauchschmerzen oder hat er Fieber, Hals- und Ohrenscherzen, tritt ein Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns auf? Dieser Schüler muss von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.“
- Falls ernste Krankheitszeichen (außer Schnupfen oder gelegentlichem Husten beim Kind/Jugendlichen vorliegen:
 - Kann das Kind/der Jugendliche nicht am Unterricht teilnehmen.
 - Kann das Formular „Ausschluss vom Unterricht“ ausgefüllt und an die Eltern bzw. an den Jugendlichen selbst ausgehändigt werden.
 - Sollen die Eltern an einen Kinder- und Jugend- oder Hausarzt verwiesen werden.
 - Sind bei neu auftretenden Krankheitszeichen während der Schulzeit die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren, um das Kind abholen zu lassen bzw. ist der Schüler - falls vertretbar - nach Hause zu schicken.
- bis zur Abholung eines solchen Schülers auf ausreichend Abstand achten. Isolierung, wenn möglich.
- Bei der Übergabe von abzuholenden Kindern, ist es sinnvoll, die Art der beobachteten Symptome dokumentiert zu haben und die Eltern darüber zu informieren.